P&R

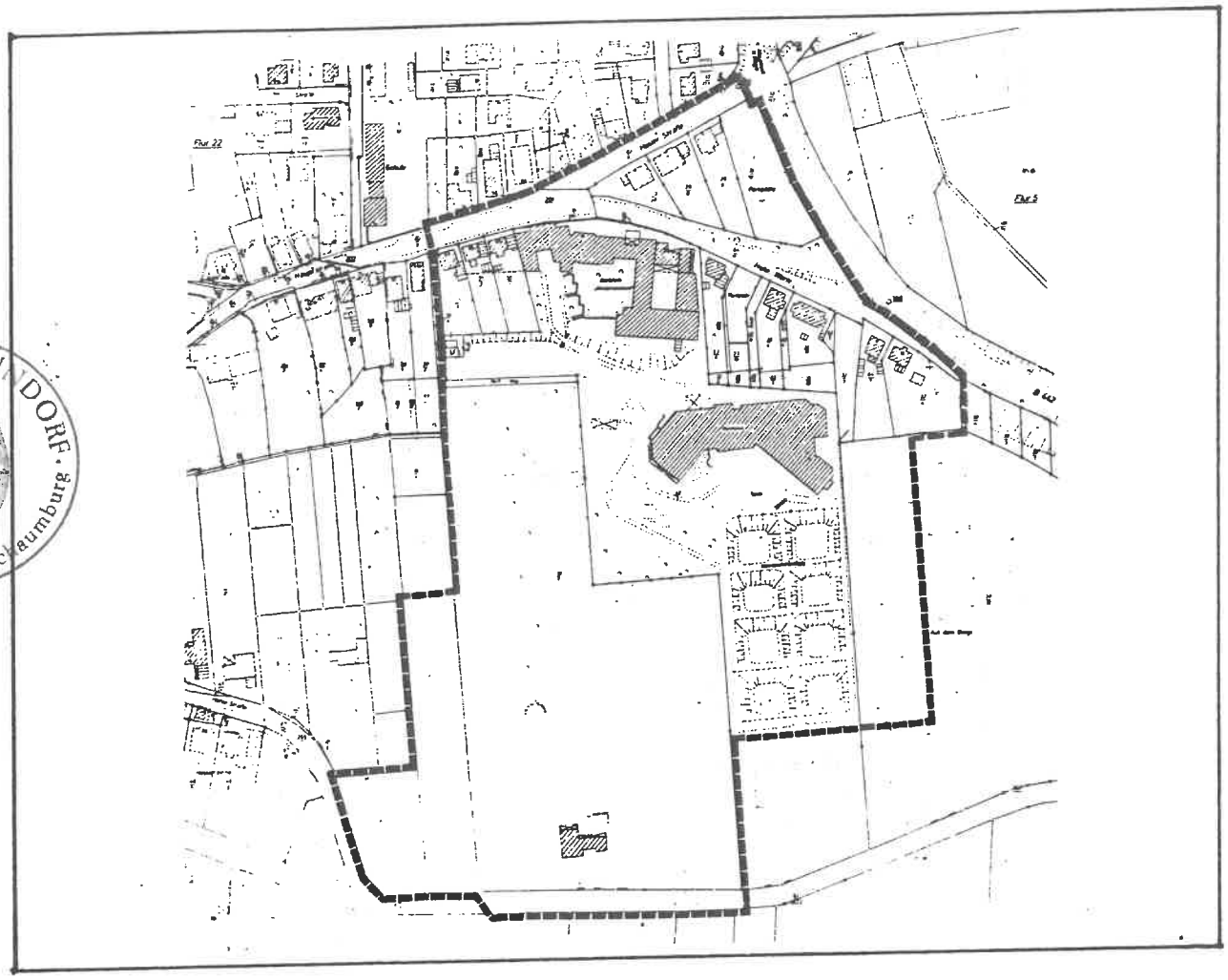

GEMEINDE BAD NENNDORF

KREIS SCHAUMBURG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 14 A HOHE WARTE

PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 15

HERMANN GUTHE STR 1 3000 HANNOVER 81

BEGRÜNDUNG

B E G R Ü N D U N G
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 14 A "HOHE WARTE" DER GEMEINDE BAD NENNDORF

1.0 VORBEMERKUNG

Für das Planungsgebiet "Hohe Warte" der Gemeinde Bad Nenndorf existieren mehrere Bebauungsplan - Entwürfe aus den 70-iger Jahren, die jedoch aus verschiedenen Gründen keine Rechtsgültigkeit erlangten.

Um den Verfahrensstand des Bebauungsplanes Nr.14 "Hohe Warte" zu verdeutlichen, werden im Folgenden stichpunktartig die bisherigen Schritte des Aufstellungsverfahrens zusammengefaßt:

31.01.1966	erster Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 14
09.04.1975	Beschluß über Entwurf und Auslegung des Bebauungsplanes
10.09.1975	Satzungsbeschluß und Beschluß zur Überarbeitung - genannt "1.Änderung"
21.09.1976	Satzungsbeschluß der überarbeiteten Fassung - genannt "1.Änderung"
22.07.1977	Ablehnungsverfügung der Bezirksregierung in Hannover
Ende 1979	Überarbeitung des Bebauungsplanes
11.12.1979	Öffentliche Auslegung
Anfang1981	Nochmalige Überarbeitung aufgrund der Flächennutzungsplan-Darstellungen für den Planungsbereich
20.10.1982	Ratsbeschluß über die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 A "Hohe Warte" (verkleinerter Geltungsbereich).

2.0 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 A wird wie folgt begrenzt:

- im Norden
  durch die Nordgrenze der Flurstücke 62/9 und 62/8 (Hauptstraße/Haster Straße)

- im Osten
  durch die Nord-Ost-Grenzen der Flurstücke 62/8 (Haster Straße), 28/10, 64/11 (Hohe Warte), durch die Ostgrenze des Flurstückes 64/11, durch die Ostgrenze und einen Teil der Südgrenze des Flurstückes 32/4 (mittlerer Grenzpunkt), von diesem Punkt parallel zur Westgrenze des Flurstückes 30/10 bis zu dem Schnittpunkt, der sich mit der im rechten Winkel zur Ostgrenze des Flurstückes 35/3 in einem Abstand von 93 m nördlich des Schnittpunktes der Ostgrenze des Flurstückes 35/3 mit der Nordgrenze der Buchenallee verlaufenden Geraden ergibt und durch die Ostgrenze des Flurstückes 35/3 (Friedhof) sowie deren geradliniger Verlängerung in südlicher Richtung.

- im Süden
  durch die Südgrenze der Buchenallee (Flurstück 29/23), die Verbindung der Nordostecke des Flurstückes 42/5 mit der Südostecke des Flurstückes 35/5 und der Südgrenzen der Flurstücke 35/5 und 38/5.

- im Westen
  durch die West- und Nordgrenze des Flurstückes 36/5, durch die Westgrenze des Flurstückes 35/5 bis zur Nordostecke des Flurstückes 36/2, von diesem Punkt rechtwinklig in östliche Richtung bis zur Parallelen, die in einem Abstand von 4 m östlich der Flurstücke 35/5 und 35/4 verläuft, von hier entlang dieser Parallelen bis zur Ostgrenze des Flurstückes 137/35, entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 35/2 und 55/4 und vom Schnittpunkt mit der Hauptstraße im rechten Winkel bis zur Nordgrenze der Hauptstraße.

Alle Flurstücke liegen innerhalb der Flur 5 der Gemarkung Nenndorf. Das Bebauungsplangebiet ist ca. 11,44 ha groß und weist eine starke Hanglage auf. Das Gelände steigt in südlicher Richtung um ca. 40 m an.

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich

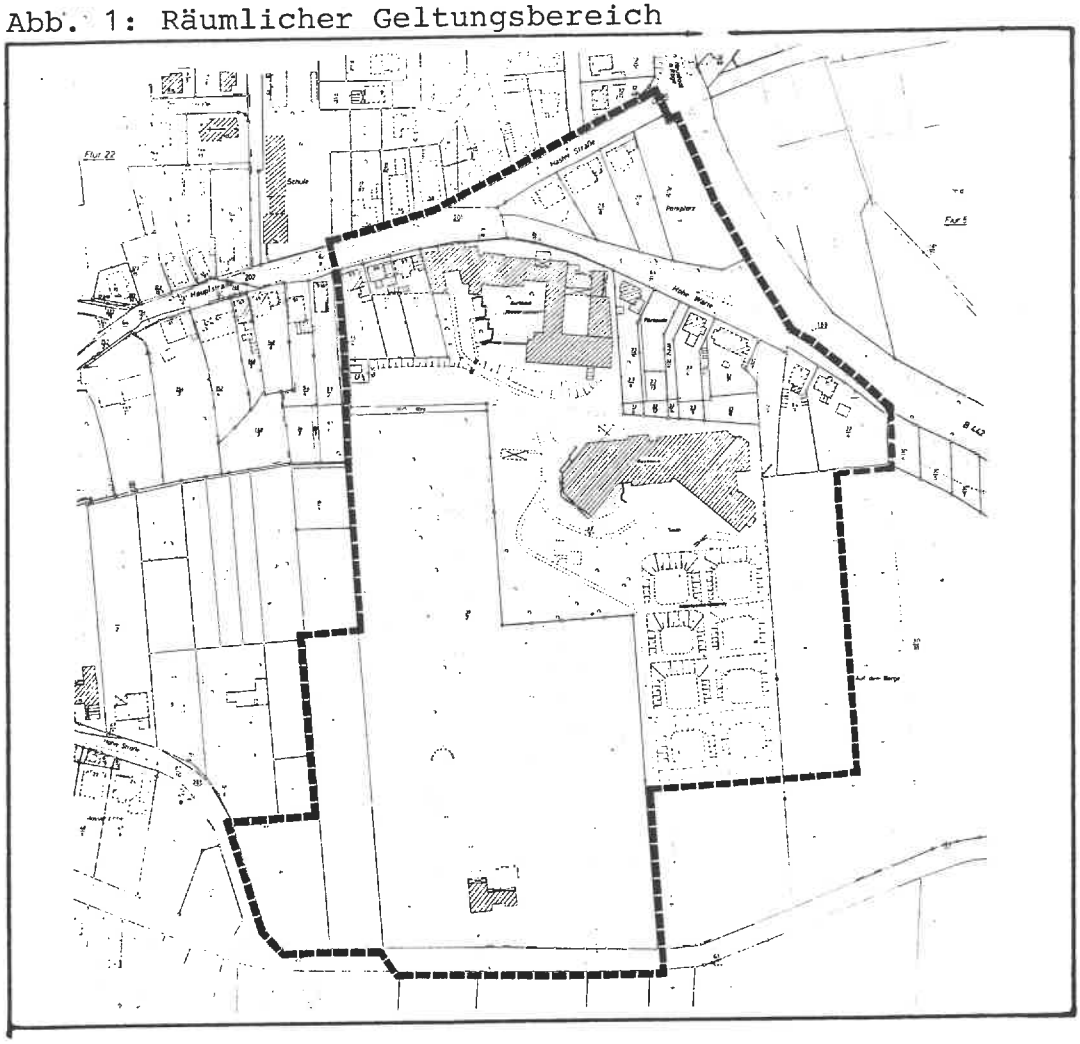

3.0 GRUND DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Wesentliche Teilbereiche des Bebauungsplangebietes werden durch die Kurklinik Niedersachsen und durch den vorhandenen Friedhof geprägt. Der Bebauungsplan soll in erster Linie eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieser beiden Nutzungsbereiche sicherstellen.

4.0 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf wurde am 15.4.1982 von der Bezirksregierung Hannover genehmigt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hohe Warte" enthält der Flächennutzungsplan folgende Darstellungen:

- Sonderbaufläche (Kurklinik)
- Mischgebiet (GFZ 1,1)
- Allgemeines Wohngebiet (GFZ 0,6)
- Grünfläche (Friedhof)
- öffentliche Parkplätze
- zwei Umformerstationen

Zusätzlich zu diesen Darstellungen wird das Planungsgebiet von einer Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost überquert. Teilbereiche des Gebietes liegen weiterhin innerhalb des geplanten Heilquellenschutzgebietes und des Quellenschutzgebietes Q IIIb.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurden weitestgehend als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Dabei wurde die im F-Plan dargestellte Sonderbaufläche (Kurklinik) im B-Plan teilweise als Grünfläche mit kurspezifischen Nutzungsbestimmungen ausgewiesen. Diese Festsetzung entspricht zum einen dem Bestand und zum anderen dem Sachverhalt, daß zu einer Kurklinknutzung neben den Bauflächen auch betriebsnotwendige Grünflächen (Schlammtaschen, Park) gehören.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
M. 1:5.000

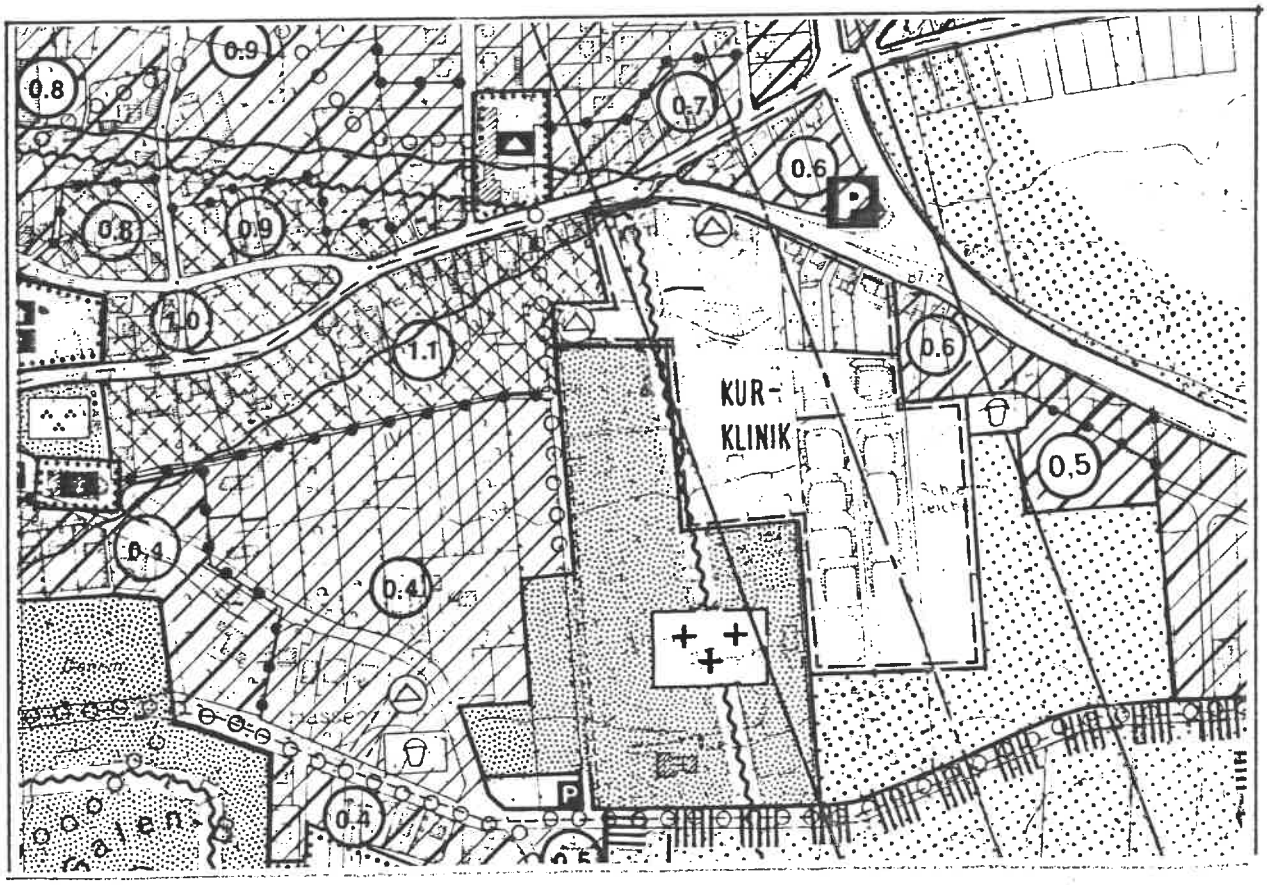

5.0 FESTSETZUNGEN

5.1 Verkehr

Der Bebauungsplan setzt in erster Linie die vorhandenen Straßen als Straßenverkehrsflächen fest, wodurch bereits die Erschließung der im Planbereich vorgesehenen Bauflächen gewährleistet ist.

Zur Verbesserung der verkehrlichen Situation ist es lediglich im Bereich der Hohen Warte notwendig, zusätzlich eine kleinere Fläche für die Anlage einer Wendemöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Durch

diese Maßnahme endet die Straße "Hohe Warte" eindeutig auf einem Wendeplatz, welcher aufgrund der räumlichen Situation so dimensioniert ist, daß die meisten Fahrzeuge problemlos wenden können und setzt sich als Wohnweg mit Fußwegcharakter in südöstliche Richtung fort, um die hier liegenden Wohngebäude anzubinden. Langfristig ist es geplant, diesen Weg als Fußweg bis zur Straße Höhenluft zu verlängern und somit eine fußläufige Verbindung von dem Baugebiet"Buchenallee" zum zentralen Bereich Bad Nenndorfs zu schaffen.

Der Wegeabschnitt wird zur Sicherung des angestrebten Charakters im Bebauungsplan in seiner Flurstücksbreite von ca. 7,5-3m als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung -befahrbarer Wohnweg- festgesetzt. Ein Ausbau sollte aufgrund der geringen Belastung dabei eine befestigte Breite von 5m nicht überschreiten und insgesamt der Funktion eines Wohnweges entsprechen.

Für den ruhenden Verkehr werden im Bebauungsplan zwei gesonderte Flächen ausgewiesen:

- Der öffentliche Parkplatz an der Buchenallee soll in erster Linie den Stellplatzbedarf des Friedhofes decken. Nach den entsprechenden Richtlinien sind bei einer Gesamtfriedhofsfläche von ca. 4,4 ha 22 Einstellplätze notwendig. Die Flächenausweisung ist jedoch größer vorgenommen worden, da dieser Parkplatz auch für Besucher des Kurparkes zur Verfügung stehen soll.

- An der Bundesstraße 442 ist eine Fläche für Stellplätze und Parkpalette ausgewiesen worden, wobei dieser Bereich dem Sondergebiet Kurklinik zugeordnet wurde. Dieser Stellplatz, der als ebenerdige Anlage bereits besteht, deckt z.Zt. einen großen Teil der erforderlichen Einstellplätze der Kurklinik Niedersachsen ab. Die zusätzliche Festsetzung einer Parkpalette läßt den Bau einer zusätzlichen Parkebene über der vorhandenen zu und sichert somit eine Ausweitung der bei Neubaumaßnahmen der Kurklinik notwendigen Einstellplätze an dieser Stelle. Die optische Einbindung eines solchen max.I-geschossigen Bauwerks in die Umgebung wird durch die topographischen Gegebenheiten (Böschung) unterstützt. Als Schutz zu der angrenzenden Nutzung wird im B-Plan ein Pflanzstreifen festgesetzt. Weiterhin sollten im Rahmen der Realisierung einer solchen Ebene geeignete Maßnahmen getroffen werden, welche eine Beeinträchtigung des WA-Gebietes verhindern.

  Zur Vermeidung von Konfliktsituationen wurde zur Bundesstraße hin ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.

Für den sonstigen ruhenden Verkehr wurden keine weiteren Festsetzungen getroffen. Der vorhandene und künftige Bedarf ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zu regeln.

Die festgesetzten Sichtdreiecke in den Einmündungen der Straßen "Haster Straße" und "Hohe Warte" in die Bundesstraße 442 sichern die Sichtfreihaltung ab 0,8m über Fahrbahnoberkante. Die Schenkellängen wurden nach den Vorschriften der RAS-E (Entwurf 1981) ermittelt.

5.2 Baugebiete - Art und Maß der Nutzung

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen befinden sich ausschließlich im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes. Die Differenzierung der einzelnen Baugebiete wurde überwiegend aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes und aus den vorhandenen Nutzungen entwickelt.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

- Ein wesentlicher Teil des Planungsgebietes wird durch die Gebäude und Einrichtungen der Kurklinik Niedersachsen geprägt. Dieser Klinikkomplex hat in seiner heutigen Ausdehnung bereits ein Maß erreicht, daß die Gebietsmerkmale eines Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO gegeben sind. Das Gebiet unterscheidet sich wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO, da es durch die baulichen Anlagen und Nutzungen sowie durch die dazugehörigen Freiflächen, wie Park und Schlammtaschengelände, einen besonderen Gebietscharakter darstellt. Der bebaute Bereich der Kurklinik Niedersachsen entlang der Hauptstraße und der Hohen Warte wurde daher im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kurklinik festgesetzt.

  Ziel der Planung ist es, einerseits Entwicklungsmöglichkeiten für die Klinik zu sichern und andererseits jedoch diese Entwicklungen in ein geordnetes städtebauliches Konzept zu integrieren. Dieses Konzept geht von baulichen Erweiterungen in zwei Abschnitten aus:

  1. Südlich der "Hohen Warte"

     Hier können III-geschossige Gebäude in geschlossener bzw. offener Bauweise errichtet werden. Zum öffentlichen Straßenraum soll durch das Zurücknehmen der Baugrenze in einem Teilbereich eine platzartige Situation entstehen, welche als neue Vorfahrt zum gesamten Klinikkomplex dienen soll. Hierdurch soll langfristig die Möglichkeit gegeben werden, den bisherigen Haupteingang direkt angrenzend an die "Hohe Warte" zu verlegen und somit die verkehrliche Erschliessung zu verbessern.

  2. Südlich des Klinikgebäudes

     Durch diese ausgewiesene Baufläche kann das bestehende Gebäude funktional und formal ergänzt

werden. Eine Abstufung der Gebäudehöhe auf zwei Vollgeschosse ohne zulässigen Staffelgeschoß ist notwendig, damit eine mögliche Bebauung gegenüber der Umgebung nicht zu sehr in Erscheinung tritt. Die Nichtzulassung eines Staffelgeschosses gilt auch für einen Teilbereich der als III-geschossig überbaubar ausgewiesenen Baufläche. In diesem Zusammenhang wird auf die Baugestaltungssatzung "Hassenzinne/Hohe Warte" verwiesen.

Die Ausweisungen für die bebauten Bereiche orientieren sich bezüglich der Bauflächenausweisung, der Höhenentwicklung und der Ausnutzungsziffern am Bestand.

- Die übrigen Baugebiete des Bebauungsplanbereiches wurden als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt:

  1. Nördlich des Friedhofes

     Für dieses Gebiet stellt der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde ein Mischgebiet dar. Im Bebauungsplan wird diese Fläche jedoch als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, um einen Übergangsbereich zwischen der östlich angrenzenden Kurklinik- bzw. Friedhofsnutzung und den westlich angrenzenden Gemischten Bauflächen des zentralen Bereiches zu schaffen. Es ist eine III-Geschossigkeit vorgesehen, die je-

Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf

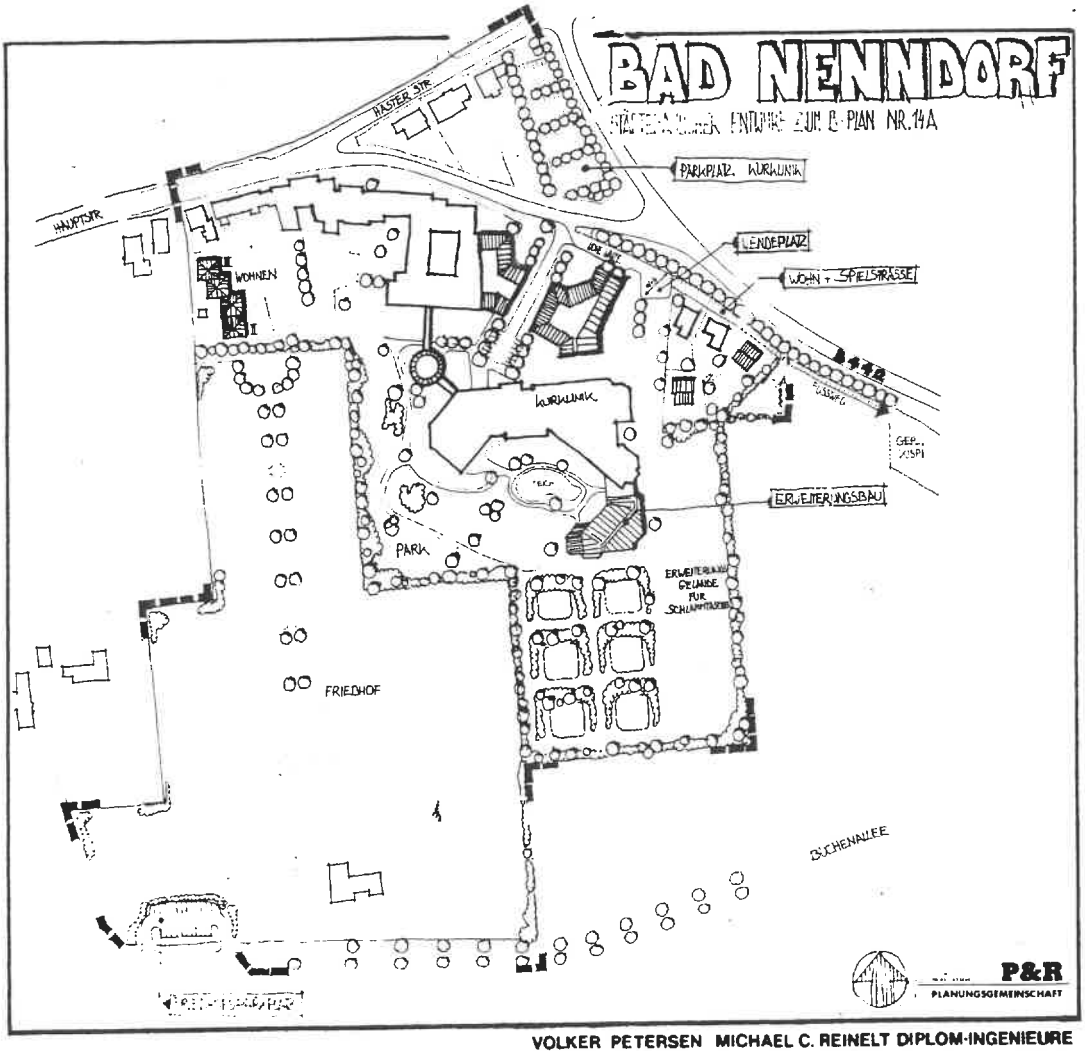

doch zum südlich angrenzenden Friedhof auf zwei Geschosse zurückgenommen wird.

2. An der Haster Straße

   Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichern den Bestand der vorhandenen Wohngebäude (II, 0,4 , 0,8 , O)

3. Am Ende der Straße "Hohe Warte"

   Als Ergänzung zu den hier bereits bestehenden Wohngebäuden kann durch die großzügig bemessene überbaubare Fläche auf den hinteren Grundstücksteilen eine neue maximal II-geschossige Bebauung in offener Bauweise errichtet werden.

5.3 Grünflächen

Ein wesentlicher Bestandteil des Bebauungsplangebietes sind öffentliche bzw. private Grünflächen.

Der Friedhof, historischer Bestandteil im Ortsgefüge, beherrscht den westlichen und südlichen Teil des Gebietes.

Zwischen der Bebauung im Norden und dem Friedhof liegen große private Grünflächen, die als Park bzw. im östlichen Bereich als Schlammtaschengelände von der Kurklinik genutzt werden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind entsprechend dieser Nutzungen vorgenommen worden.

Bei der Ausweisung der Friedhofsfläche wurde im wesentlichen die derzeit als Friedhof genutzte Fläche festgesetzt. Da der Friedhof an diesem Standort langfristig bestehen bleiben soll, ist im westlichen Teilbereich eine Ergänzungsfläche hinzugekommen. Diese Ausweisung erfolgt gemäß der Flächennutzungsplan-Darstellung und deckt den bestehenden Bedarf ab. Zur Feststellung, ob langfristig zusätzlicher Flächenbedarf entsteht, wird im Auftrage der Samtgemeinde eine gesonderte Untersuchung erstellt.

Durch das direkte Nebeneinander der Nutzungsbereiche FRIEDHOF, KLINIK-SCHLAMMTASCHENGELÄNDE und WOHNEN entstehen untereinander keine weitreichenden Beeinträchtigungen. Anzustreben ist lediglich ein Sichtschutz zwischen den Bereichen. Hierzu sind im Bebauungsplan Flächen festgesetzt worden, welche mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden sollen.
In diesem Zusammenhang ist zusätzlich anzumerken, daß durch Sickerwässer aus dem Friedhofsgelände der in den Töffen gelagerte Badeschlamm der Kurklinik beeinträchtigt werden kann. Beerdigungen sollten daher in einem Streifen von ca. 35 m zur nächstgelegenen Schlammtasche nicht durchgeführt werden. Zusätzlicher Schutz ist durch technische Maßnahmen wie z.B. Dränagen möglich.

Im Bebauungsplangebiet Nr. 14 A wurde kein Kinderspielplatz vorgesehen, weil in dem Gesamtkonzept zu den Plangebieten Nr. 14 A und 14 B für den Bereich zwischen dem Bebauungsplan "Hassenzinne" im Westen und dem Bebauungsplan "Buchenallee" im Osten ein Kinderspielplatz an der als Fußweg geplanten Verbindung der Hohen Warte mit der Straße "Höhenluft" geschaffen werden soll. Zusätzlich ist in dem Bereich des Bebauungsplanes "Hassenzinne" ein größerer Kinderspielplatz vorgesehen.

Aufgrund dieser Planungen und der geringen Anzahl von Wohnnutzung im Bebauungsplangebiet "Hohe Warte" wurde auf die zusätzliche Ausweisung eines Kinderspielplatzes verzichtet, zumal ein Kinderspielplatz in direkter Nähe zum Friedhof nicht unproblematisch ist. Als Ausgleich ist der vom geplanten Wendebereich an der Hohen Warte weiterführende Wohnweg vorgesehen, welcher wegen der sehr geringen Verkehrsbelastung als Spielstraße ausgestaltet werden kann. Die Gemeinde wird gemäß § 5 Abs. 2 NSpPG (Niedersächsisches Spielplatzgesetz) einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde stellen.

6.0 FLÄCHEN DES GEBIETES

Die Flächen des Bebauungsplangebietes gliedern sich wie folgt:

FLÄCHEN	GRZ	GFZ	Geschoßzahl	QM	%
Allgemeines Wohngebiet	0,4	0,8	II	3.500	3,0
Allgemeines Wohngebiet	0,4	0,8	III	2.900	2,5
Allgemeines Wohngebiet	0,4	0,6	II	2.715	2,4
Sondergebiet Kurklinik	0,4	1,0		27.205	23,8
Sondergebiet Kurklinik-Fläche für Stellplätze				2.380	2,1
Grünflächen:					
- Friedhof				44.900	39,2
- Parkanlage				6.140	5,4
- Schlammtaschen				14.620	12,8
Verkehrsflächen:					
- Parkplatz				1.585	1,4
- Fahrbahnen				8.200	7,2
- Verkehrsgrün				270	0,2
Summe				114.415	100,0

7.0 BESIEDLUNG DES GEBIETES

Die im Bebauungsplan vorgenommenen Ausweisungen geben bei maximaler Ausnutzung der festgesetzten Geschossflächenzahl eine Bruttogeschossfläche von ca. 33.000 qm, davon können ca. 6.700 qm in den Wohngebieten realisiert werden. Da die Bereiche zu einem großen Teil bereits bebaut sind, ist mit einem Zuwachs von ca. 10 bis 15 Wohnungseinheiten zu rechnen.

8.0 VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert.

8.1 Elektrizität

Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität erfolgt vom Elt Versorgungsunternehmen Wesertal.

8.2 Gasversorgung

Für die Gasversorgung ist das Elektrizitätswerk Wesertal GmbH zuständig.

8.3 Wasserversorgung

Die Gemeinde Nenndorf wird mit Trink- und Brauchwasser vom Wasserbeschaffungsverband Allern versorgt.

8.4 Abwässer

Bad Nenndorf verfügt über ein Klärwerk mit biologischer Reinigungsstufe. Die Ableitung von Oberflächen- und Schmutzwasser ist im Generalentwässerungsplan der Gemeinde Bad Nenndorf geklärt.

8.5 Müllbeseitigung

Ab 1.1.1975 obliegt die Abfallbeseitigung dem Landkreis Schaumburg.
Nach dem Bezirksabfallplan wird der anfallende Hausmüll einer Zentraldeponie zugeführt.

8.6 Straßenreinigung

Die Reinigung der öffentlichen Verkehrswege erfolgt gemäß der Ortssatzung der Gemeinde Bad Nenndorf durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

9.0 BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Falls die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen nicht freihändig zu angemessenen Bedingungen von der Gemeinde Bad Nenndorf erworben werden können, sollte von den bodenordnenden Maßnahmen, die das Bundesbaugesetz vorgibt, Gebrauch gemacht werden. Von dieser Maßnahme ist das Flurstück 32/7 an der Hohen Warte betroffen (Anlage eines Wendeplatzes).

10.0 KOSTEN FÜR DIE GEMEINDE

Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen werden voraussichtlich die folgenden Kosten entstehen:

MASSNAHMEN	QM	DM/QM	SUMME
ANLAGE EINES WENDEHAMMERS			
- AUSBAU DES WENDEPLATZES	304	95,-	28.880
AUSBAU DES TEILSTOCKES DER HOHEN WARTE ALS BEFAHRBARER WOHNWEG	360	95,-	34.200
PARKPLATZANLAGE AM FRIEDHOF	1.585	70,-	110.950
GESAMTSUMME			

Hiervon hat die Gemeinde den für die Erschließungsstraßen erforderlichen Teil, der nicht entsprechend der Erschließungskostensatzung umgelegt werden kann, von ca. 7.000,00 DM, aufzubringen.
Die Kosten für den Parkplatz am Friedhof sind von der Samtgemeinde Nenndorf zu tragen.

11.0 VERFAHRENSVERMERKE

Die Begründung wurde ausgearbeitet von

PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
PETERSEN-REINELT-DIPL.ING.
PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 15 TEL. 030-8832474
HERMANN GUTHE STR 1 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511-83 58 60

Hannover, den 14.02.1983

Petersen

i.A. Dipl.- Ing. U. Petersen

Überarbeitete Fassung vom 7.11.1984, 6.8.85

DER RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM . 12.10.83 ... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR14 A BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM ...7.11.83 ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM .. 12.10.83 .... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ...7.11.83 ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ..22.10.83 .... BIS . 22.12.83 .. GEMÄSS §2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD NENNDORF..... DEN 24.01.1985.....

(L.S.) .gez. Möllmann, Gemeindedirektor.....

DER RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GEGEBEN.

BAD NENNDORF..... DEN .....

(L.S.) .....

DER RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG DEN BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM ..26.09.84.... BESCHLOSSEN.

BAD NENNDORF..... DEN 24.01.1985.....

(L.S.) gez. Gelbke, Bürgermeister, gez. Möllmann, Gemeindedirektor

Im Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az.: 617001/31-14A) vom heutigen Tage mit Auflagen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt worden.

Stadthagen..... den. 13.05. 1985..

(L.S.)..gez. Teubner.....

Die Auflagen der Genehmigung sind redaktioneller Art und betreffen die Berichtigung und Ergänzung der Begründung sowie der Planzeichenerklärung.

Bad Nenndorf..... den 23.08.1985.....

(L.S.) gez. Möllmann, Gemeindedirektor.....

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBauG am.24.07.1985. im Amtsblatt Nr. 20 für den Reg. Bez. Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am.24.07.1985. rechtsverbindlich geworden.

Bad Nenndorf..... den. 23.08.1985.....

(L.S.) gez. Möllmann, Gemeindedirektor.....

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor/~~umstehende~~ Abschrift/~~Ablichtung~~ mit der vorgelegten Urschrift/Ablichtung der/des .....

.....

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei .....

.....

erteilt.

Bad Nenndorf, 27. 08. 85

GEMEINDE BAD NENNDORF · 1 · Landkreis Schaumburg

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindedirektor
I.A.